

**Pressarbeit**

Besuche in den Außenstellen müssen durch den Vizepräsidenten genehmigt werden. Die Leiter der Außenstelle und Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) haben nur über ihre Arbeit zu berichten. Wertungen, politische Äußerungen oder grundsätzliche Erklärungen - beispielsweise zum Sinn und Zweck des neuen Asylverfahrensgesetzes - sind zu unterlassen.

**Priorität (bei der Bearbeitung von Asylverfahren)**

Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung der Asylverfahren durch die SB-Asyl folgende Priorität zu beachten:

- Asylersttragstellung aus der Haft heraus - siehe DA "Haftfälle (Asylersttragstellung aus der Haft)"
- offensichtlich unbegründete Asylanträge, Verfahren straffälliger Asylbewerber
- Folgeanträge, bei denen die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG vorliegen,
- sonstige Folgeanträge, die nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führen,
- Mehrfachanträge.